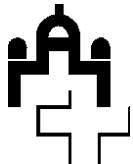


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



**21.065 s Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative).
Volksinitiative**

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 5. Juli 2022

Die eidgenössische Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» wurde am 8. September 2020 eingereicht. Gemäss Art. 100 Parlamentsgesetz (ParlG) hat die Bundesversammlung innert 30 Monaten nach Einreichung der Initiative – hier bis zum 8. März 2023 – zu beschliessen, ob sie die Initiative Volk und Ständen zur Annahme oder Ablehnung empfiehlt.

Gemäss Art. 105 Abs. 1 ParlG kann die Bundesversammlung die Behandlungsfrist um ein Jahr verlängern, wenn ein Rat über einen Gegenentwurf oder einen mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlassentwurf Beschluss gefasst hat. Am 16. Juni 2022 hat der Ständerat den Entwurf zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes 2. Etappe (RPG2) als indirekten Gegenentwurf zur Landschaftsinitiative einstimmig angenommen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Behandlungsfrist für die Volksinitiative um ein Jahr, das heisst bis zum 8. März 2024, zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jacques Bourgeois

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Verhandlungen und Beschluss des Erstrats
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Ausgangslage

Die Landschaftsinitiative soll den Trennungsgrundsatz von Bau- und Nichtbaugebiet stärken sowie im Nichtbaugebiet die Anzahl der Gebäude und die von diesen beanspruchten Flächen begrenzen. Neue Bauten und Anlagen dürfen nur noch erstellt werden, wenn sie für Landwirtschaft nötig oder aus gewichtigen Gründen standortgebunden sind. Weiter legt die Initiative Grundsätze fest, um Änderungen von bestehenden Bauten und Anlagen sowie Umnutzungsmöglichkeiten im Nichtbaugebiet zu beschränken. Gewisse Auflagen sind zulässig, sofern sie Auflagen an die Schutzwürdigkeit oder an die Verbesserung der Gesamtsituation erfüllen. Die Kantone sollen über den Vollzug der Bestimmungen Bericht erstatten.

2 Verhandlungen und Beschluss des Ständerates

Am 9. und 16. Juni 2022 hat der Ständerat den Entwurf zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes 2. Etappe (RPG2; [18.077](#)) beraten. Mit dem Einfügen einer Alternativklausel hat der Ständerat den Entwurf zu RPG2 als indirekten Gegenentwurf zur Landschaftsinitiative festgelegt. Auch der Bundesrat hatte beschlossen, der Landschaftsinitiative einen indirekten Gegenentwurf gegenüber zu stellen, verzichtete aufgrund der Arbeiten in der UREK-S jedoch darauf, das selber zu tun.¹ Der Ständerat hat den Erlassentwurf in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen. Auf eine Fristverlängerung hat er aber vorerst verzichtet.

3 Erwägungen der Kommission

Die UREK-N ist am 5. Juli 2022 einstimmig auf die Vorlage RPG2 eingetreten. Die ausführliche Beratung im Nationalrat und die anschliessende Differenzbereinigung zwischen den Räten wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Mit der Aufnahme der Bestimmung in Ziffer III Abs. 1^{bis} im Entwurf zu RPG2 hat der Ständerat die Vorlage als Gegenentwurf zur Landschaftsinitiative positioniert und die Voraussetzung für eine Fristverlängerung gemäss Art. 105 Abs. 1 ParlG geschaffen. Damit das Vorgehen sowie die Beratungen des Gegenvorschlags und der Landschaftsinitiative koordiniert werden können, beantragt die Kommission, die Behandlungsfrist der Volksinitiative um ein Jahr zu verlängern.

¹ Vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 12. Mai 2021 «Der Bundesrat verzichtet auf einen eigenen indirekten Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative»